



Gabriele Bindel-Kögel | Kari-Maria Karliczek |
Wolfgang Stangl

Bewältigung von Gewalterlebnissen durch außergerichtliche Schlichtung

Täter-Opfer-Ausgleich und Tatabgleich
als opferstützende Instrumente

BELTZ JUVENTA

Leseprobe aus: Bindel-Kögel/Karliczek/Stangl, Bewältigung von
Gewalterlebnissen durch außergerichtliche Schlichtung

ISBN 978-3-7799-4493-5 © 2016 Beltz Verlag, Weinheim Basel

<http://www.beltz.de/de/nc/verlagsgruppe-beltz/gesamtprogramm.html?isbn=978-3-7799-4493-5>

1 Einführung

Der vorliegende Bericht ist das Ergebnis eines zweijährigen Forschungsprozesses, der in Deutschland und in Österreich durchgeführt wurde. Dabei stand die Frage im Zentrum, durch welche organisatorischen Maßnahmen und konkreten Umsetzungsformen strafrechtlicher Mediation Personen, die durch eine oder auch mehrere Straftaten Schaden erlitten haben, bei der Entwicklung funktionaler Copingstrategien Unterstützung finden.

Bevor wir die Forschungsergebnisse darstellen, wollen wir die Skizze einiger Differenzen zwischen rechtlichen und mediativen Verfahren sowie daran anschließend einige Charakteristika strafrechtlicher Mediationsverfahren voranstellen, die auch für die spätere Dateninterpretation von Bedeutung sind.

Reaktion auf Kriminalität ist Staatsangelegenheit

Bevor in den 1980er Jahren in einer Reihe von Staaten der heutigen Europäischen Union die Diskussion über die strafrechtliche Mediation eröffnet wurde, waren sämtliche Reaktionen auf kriminalrechtliche Normbrüche weitestgehend durch die staatlichen Organisationen dominiert. Polizei, Staatsanwaltschaft, die Gerichte und allenfalls der Strafvollzug bildeten die Kette der staatlichen Einrichtungen, die im Falle einer Anzeige zumindest potentiell tätig wurden. Die Reaktion auf Kriminalität ist Staatsangelegenheit, so lautete der Grundsatz jeglicher Kriminalpolitik seit etwa dem letzten Drittel des 19. Jahrhunderts.

Den individuellen Besserungs- und kollektiven Abschreckungstheorien (relativen Theorien) stehen die Sühne- und Vergeltungstheorien gegenüber (absolute Theorien). Die Integrationsprävention (Vereinigungstheorie) als jüngste Strafzwecktheorie komplettiert das mögliche Repertoire staatlicher Kriminalpolitik: Jede Form von Kriminalpolitik unter der Dominanz staatlicher Behörden folgt einer der drei genannten Philosophien, vermischt sich auch manchmal, um mitunter wenig später wieder puristisch die Reinheit eines einzigen Strafzwecks zu propagieren. Aber immer bleibt staatliche Kriminalpolitik innerhalb von Besserungs-, Abschreckungs- oder Integrationsfunktionen, die zwar kombiniert werden können (z. B. gemäß § 43 öStGB, der bedingten Strafnachsicht: „wenn anzunehmen ist, dass die bloße

Androhung der Vollziehung allein ... genügen werde, um ... von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten, und es nicht der Vollstreckung der Strafe bedarf, um der Begehung strafbarer Handlungen durch andere entgegenzuwirken“), sich aber in diesem Funktionsdreieck erschöpfen.

Den Blick des Strafrechts auf Tat und Täter/in fasst Moos pointiert zusammen: „Für den durch die positive Rechtslehre geschulten Strafrechtler ist das Recht eine äußere Zwangsnorm, das Unrecht damit ein Verstoß gegen den unabdingbaren Autoritätsanspruch des Staates. Der Straftäter ist in keiner Weise ein Diskussionspartner, sondern ein Rechtsbrecher und Gegner. Die Kriminalität wird bekämpft und nicht diskutiert“ (Moos 1997: 340).

Delegierung der Konfliktaustragung an den Staat

Mit der Anzeige bei der Polizei gehen alle weiteren Verfolgungshandlungen an die staatlichen Instanzen über, die nach differenzierten Verfahrensordnungen in zeitlicher und sachlicher Hinsicht vorzugehen haben. Der/die durch die Tat Geschädigte tritt den Konflikt an die Behörden ab, die an seiner Stelle die weiteren Verfolgungsschritte bis zum Ende des Verfahrens setzen; ein Vorgang, der als „Enteignung von Konflikten“ beschrieben wurde.

Der individuelle (Kriminal-)Konflikt wird auf diese Weise in einen Rechtskonflikt transformiert. Regeln der Rechtsanwendung stehen Jurist/innen zur Verfügung, um aus dem individuellen Konflikt einen allgemeinen Rechtsfall zu machen, um ihn nach den allgemein geltenden Rechtsregeln zu prozessieren und um letztlich zu einer rechtlich möglichen Lösung zu kommen.

Abstraktion des jeweiligen Kriminalkonflikts

Die Delegierung des Kriminalkonflikts an den Staat und dessen damit verbundene Transformation in einen Rechtsfall führt mit Notwendigkeit zu einer Abstraktion von dem jeweils zu bearbeitenden Anlassfall (Straftat). Die Kunst der Jurisprudenz besteht in dieser Abstraktionsleistung, wodurch der Einzelfall seiner Einzigartigkeit entkleidet wird, um das Allgemeine des Rechtsfalles erkennen zu können. Die Delegation des Kriminalkonflikts an den Staat und dessen Transformation in einen Rechtskonflikt durch die Subsumption unter Rechtsregeln bedeuten eine Abstraktion vom Erleben der Konfliktparteien, die nicht nur Geschädigte, sondern auch die Schädiger/innen oftmals kognitiv wie auch emotional nicht verstehen.

Delegation des Kriminalitätskonflikts und seine Abstraktion bringen zwar eine emotionale Entlastung der Konfliktparteien mit sich, da sie den Konflikt an Dritte übergeben haben und nicht weiterhin gezwungen sind, den Streit auszutragen – ein Vorgang, der zivilisationsgeschichtlich von größter Bedeutung ist, da auf diese Weise ein Stück Emotion aus dem Konfliktgeschehen „herausgenommen“ wird; diese Entemotionalisierung hat aber auch ihren Preis: Die Streitparteien werden zwar von ihrer unmittelbaren emotionalen Verstrickung befreit, müssen nicht mehr direkt aufeinander losgehen, können und dürfen aber gerade diese Emotionalität vor Gericht nicht zum Ausdruck bringen. Und die staatlichen Behörden, die nun an Stelle der Täter/innen wie auch der Opfer tätig werden, haben (*lege artis*) unparteiisch zu sein, sich der Emotionen zu enthalten und unbeeinflusst von den wertenden Ansichten der Streitparteien zu entscheiden.

Delegations- und Abstraktionsgewinnen stehen somit Emotionsverluste gegenüber. „Es bleiben ‚Reste‘ zurück“, schreibt Peter Heintel (1998: 20), die sich als Ungerechtigkeitsvermutung äußern. Da sie im Prozess nur sehr marginal bearbeitet werden können, sorgen sie für das Gefühl, jeweils nicht gerecht behandelt worden zu sein. Auch die „Sieger“ in bestimmten Verfahren empfinden sich sehr oft als „Getäuschte“, weil sie sich (emotional) mehr oder etwas anderes erwartet haben.

Delegation als Abspaltung von Emotionalität

In psychischer Hinsicht führen Delegation und Abstraktion zu einer Abspaltung der dem Konflikt (der Straftat) zugehörigen Gefühle – dies gilt für Opfer wie für Täter/innen gleichermaßen. Die Objektivierung (d. h. die Transformierung) des Geschehens in einen Rechtsfall führt zu dessen Entsubjektivierung, also auch zu einem Übergehen der Emotionen, die im Rechtsverfahren keinen Platz haben. Die je eigene emotionale Logik, die ein individuelles Geschehen auszeichnet, wird vor dem Recht zur Irrationalität, soweit sie der allgemeinen Nachvollziehbarkeit durch das Recht und seiner Verfahren nicht entspricht.

Gewährleistet und stabilisiert wird diese Entsubjektivierung des Geschehens durch die im Laufe der rechtlichen Evolution erfolgte Rollendifferenzierung: die Herausbildung professioneller Rollen, die sich durch einen professionellen Habitus ebenso auszeichnen wie durch einen Handlungscode, der durch das Recht angeleitet ist. Ermittlungsverfahren, Anklagen, Urteile werden durch Polizeibeamte bzw. -beamtinnen, Staatsanwälte und Staatsanwältinnen und Richter/innen erledigt, in deren Handlungsroutinen die individuelle Konfliktbearbeitung nicht oder nur marginal vorgesehen ist. Parallel dazu entsteht die Rolle der Geschädigten vor Gericht, die im

traditionellen Verfahrensrecht im Wesentlichen der Tatzeugenrolle entspricht, und die des/der Beschuldigten, die mit Rechten und Pflichten ausgestattet ist.

Die Konfliktparteien bringen durch diese Rollendifferenzierung ihre Konfliktperspektiven, die damit einhergehenden Emotionen und ihre Wünsche, auf welche Weise der Konflikt beizulegen ist, kaum oder nur in fragmentierter und entstellter Form „unter“.

Gefühle, die die Straftat (den Konflikt) begleiten und die ganz wesentlich zur Entstehung und Dynamik des Konflikts beigetragen haben, werden durch diese Form der Konflikttransformation zur Privatsache.

Redelegation von Konflikten durch Mediation

Der Fokus mediativer Verfahren liegt in organisatorischer Hinsicht in der (Wieder-)Herstellung der Kommunikationsfähigkeit der Konfliktparteien, die durch den Konflikt (das Delikt) blockiert ist; in sozial-psychologischer Hinsicht in der Wiederherstellung der individuellen und sozialen Integrität von Geschädigten (wie auch von Täter/innen) durch die Herstellung der Möglichkeit, das Konfliktgeschehen (die Straftat) mit Hilfe unparteiischer Dritter kognitiv wie auch emotional zu verstehen und zu bearbeiten.

Das Setting des TOA in Deutschland wie auch des TA in Österreich ist darauf ausgerichtet, die Konfliktparteien in die Lage zu versetzen, die der Mediation zugewiesenen Konflikte möglichst selbstbestimmt auszutragen und Lösungen zu erarbeiten (vgl. Bindel-Kögel/Karliczek 2014). Im klassischen Setting der Mediation finden sich keine durch Prozessordnungen definierten Rollen wie Richter/in oder Staatsanwalt/Staatsanwältin, die stellvertretend für die Konfliktparteien den Prozess führen. Professionell festgeschrieben ist lediglich die Position von Mediator/innen, deren Aufgabe darin besteht, das Setting zu „halten“, um auf diese Weise die Konfliktparteien dabei zu unterstützen, die Kommunikationsfähigkeit wieder herzustellen. Seitens der Konfliktparteien muss in Deutschland wie auch in Österreich vor Beginn der Mediation lediglich geklärt sein, wer Täter/in und wer Opfer ist. Differenziertere Rollendefinitionen, wie sie in der Strafprozessordnung vorgesehen sind, kennt das Mediationsverfahren nicht.

Im Unterschied zum Strafverfahren können die Geschehnisse von den Konfliktparteien so dargestellt werden, wie sie diese erlebt haben. Diese Darstellung in der Dimension des individuellen Alltagsverständnisses kennt keine Themen, „die nicht hierher“ gehören, da der Fall nicht unter einen juristischen Code subsumiert wird, sondern der Alltag mitsamt seinen Regeln und kulturellen Besonderheiten zur Diskussion steht. Die das Geschehen begleitenden Emotionen müssen nicht abgespalten werden, sondern

können ihren Platz in der Mediation finden und werden auf diese Weise der möglichen Bearbeitung zugänglich gemacht. Das Recht bearbeitet Rechtsprobleme, die strafrechtliche Mediation „lebenspraktische Beziehungsprobleme“ mitsamt den (mitunter problematischen) Emotionen (Maiwald 2004: 182). In dieser mediativen Perspektive ist jeder Kriminalfall ein direktes (im Fall unmittelbarer Konfliktaustragung) oder indirektes Beziehungsproblem (in Fällen, in denen Täter/innen und Opfer im Zuge der kriminellen Handlung einander nicht begegnen).

Sich auf ein Mediationsverfahren einzulassen, bedeutet nach den angestellten Überlegungen, den Kriminalitätsfall nicht an Fachleute (von Polizei bis Gericht) zu delegieren, sondern selbstständig und ganzheitlich zu bearbeiten: Der Konflikt wird von Emotionen gerade nicht „gesäubert“, wie dies bei Rechtsverfahren notwendigerweise der Fall ist. Dies ist zumindest der Anspruch mediativer Verfahren, dem realiter auch mehr oder weniger entsprochen wird.

Durch die Bearbeitung des Konflikts durch die Konfliktparteien, oder anders gesagt: durch die Transformation des Konfliktgeschehens in einen Mediationsfall, sind die Spezial- und die Generalprävention oder auch die Integrationsprävention als Effekte von Mediation nicht ausgeschlossen. Aber der Umstand, dass Täter/in und Opfer direkt über die Straftat reden und sich perspektivisch austauschen – freilich unter Anleitung von Mediator/innen –, macht den Weg frei, um die Beziehung zwischen Täter/in und Opfer ein Stück zu klären. Auf der Basis dieser Klärung wird am Ende des Verfahrens eine materielle und/oder immaterielle Wiedergutmachung gefordert und geleistet. Wiedergutmachung kann sehr unterschiedlich erfolgen und wird sowohl vom zugrundeliegenden Konflikt als auch vom Konzept der Mediation bestimmt; aber es erfolgt auch eine (mehr oder weniger gelingende) Klärung des Vorfalls auf der Beziehungsebene, die in rechtsförmigen Verfahren gerade nicht systematisch auf der Tagesordnung steht.

Die Regelung von strafrechtlichen Konflikten durch die Parteien selbst – mit professioneller Unterstützung von Mediator/innen – ist nicht nur eine Ergänzung zum formalisierten Strafprozess, sondern zählt zu den wichtigsten rechts- und demokratiepolitischen Innovationen der letzten Jahrzehnte im Bereich der Kriminaljustiz. Lediglich dem Schutz von Straftatopfern, der in beiden Ländern im Strafrecht und in weiteren Bestimmungen seinen Niederschlag gefunden hat, kann eine ähnliche Bedeutsamkeit zugeordnet werden.

Die Darstellung der quantitativen Entwicklung von TOA und TA in den Kapiteln 4.2 und 5.2 zeigt, dass sich diese Form der Konfliktbewältigung

heute in beiden Ländern nicht nur etabliert hat, sondern dass deren Potential bei weitem nicht ausgeschöpft ist.

Rückgewinnung von Handlungsfähigkeit durch Mediation

Ein Kriminalkonflikt ist aus der Perspektive der Opfer dadurch gekennzeichnet, dass es ihnen nicht gelingt, sich der sie schädigenden Interaktion mit dem/der Täter/in zu entziehen (Boers 1991: 46) bzw. diese so zu steuern, dass aus der Interaktion keine Schädigung entsteht. Folgt man der Annahme, dass die Unfähigkeit, eine Situation zu verhindern oder zu verändern, biographische Spuren hinterlässt, kann man zumindest theoretisch annehmen, dass es möglich ist, durch ein anderes Erleben diese Spuren zu überschreiben.

Aufgegriffen wird diese Annahme in der kognitiven Emotionstheorie von Lazarus und seinem Forschungsteam. Eine als unangenehm bewertete Situation – hier die Straftat – bleibt in Erinnerung eines Akteurs bzw. einer Akteurin haften, und zwar zum einen in ihrer manifesten Ausprägung, zum anderen aber auch in Hinblick auf die Steuerungsmöglichkeiten, die der/die Akteur/in in Bezug auf die Ausprägung der Situation hatte. Diese Erinnerung fließt als ein Kriterium in die Bewertung zukünftiger Situationen ein. Lazarus et al. bezeichnen dies als Coping (u. a. Lazarus/Folkman 1984).

Eine Mediation, die eben nicht nur die rechtsförmigen Aspekte, sondern den Konflikt als solchen berücksichtigt und ihn einer anderen Bearbeitung zugänglich macht, hat unter anderem den Anspruch, den Blick der Opfer auf die Ausgangssituation, auf das Gegenüber und auf sich selbst zu verändern. Dies gelingt durch die soziale und emotionale Aufarbeitung des Konfliktes, aber auch durch die Aktivierung des Opfers dahingehend, dass es ihm ermöglicht wird, über seine Betroffenheit hinaus auch seine daraus resultierenden Ansprüche zu formulieren und durchzusetzen. Es entsteht (zumindest idealtypisch) eine neue Situation, eine neue Bewertung und entsprechend eine neue Erinnerung, die für die Bewertung zukünftiger Situationen relevant wird.

Dieser Prozess ist Gegenstand des internationalen Forschungsprojektes. Die Darstellung und Deutung der Erfahrungen und Bewertungen der Konfliktvermittler/innen auf der einen und der Straftatopfer auf der anderen Seite ermöglichen es, Faktoren zu identifizieren, die einen solchen Prozess unterstützen.